



# Soldaten- und Veteranenverein 1871 Hohenfurch e. V.

Hohenfurch, 08. Nov. 2004

## Satzung

des Soldaten-und Veteranenverein 1871 Hohenfurch e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen  
“Soldaten- und Veteranenverein 1871 Hohenfurch”
2. Der Verein hat seinen Sitz in 86978 Hohenfurch und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch unabhängig, religiös und rassistisch neutral.

### § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung der soldatischen Tradition sowie die Förderung der Soldaten- und Reservistenbetreuung.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Gefallenen und Verstorbenen Vereinsmitglieder bei besonderen Anlässen zu ehren,
  - b) am Volkstauertag unseren Kameraden am Kriegerdenkmal eine würdige Trauerfeier zu gestalten,
  - c) beim Begräbnis eines verstorbenen Vereinsmitgliedes in ehrendem und würdigem Rahmen mitzuwirken.
  - d) Die Soldaten- und Reservistenbetreuung lt. der Satzung zu unterstützen und behilflich zu sein.

3. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.  
Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### § 3 Vereinstätigkeit

Die Verwirklichung des Vereinszweckes sieht der Verein insbesondere in der Weiterführung der kameradschaftlichen Tradition und der Pflege des Brauchtums.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können werden:
  - a) ehemalige deutsche und ausländische Soldaten(Innen),
  - b) Angehörige oder ehemalige Angehörige des Bundesgrenzschutzes, der Bundeswehr und der Polizei.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.  
Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Einspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, zum Schluß eines Geschäftsjahres, dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt.  
Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.  
Der Beschluß ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.  
Die Streichung erfolgt drei Monate nach Absendung des zweiten Mahnschreibens.

### § 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.  
Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.  
Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Vorstand.
2. Mitglieder ab dem vollendeten 80. Lebensjahr sind beitragsfrei. Wehrdienstleistende (WDL) sind nur im Beitrittsjahr beitragsfrei.

## § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,

dem stellvertretenden Vorsitzenden,

dem Kassier,

dem Schriftführer und

drei Beisitzern.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei der anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich im Herbst, möglichst am Volkstrauertag statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen und des Zweckes vom Vorstand verlangt.
2. Der Versammlungstermin ist in der Tagespresse (Schongauer Nachrichten) 2 Tage vorher bekannt zu geben.
3. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
4. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist außer der Wahl des Vorstandes (§ 8 Abs. 4) für die Ernennung der Ehrenvorsitzenden und der Ehrenmitglieder zuständig.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen einschließlich aller Sachwerte (z.B. Vereinsfahne, Böller, Bilder und dergl.) an die Gemeinde Hohenfurch, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden hat.

86978 Hohenfurch, den

(Ort und Tag der Errichtung)

---

1. Vorstand	Norbert Knopp
2. Vorstand	Wilhelm Knop
Schriftführer	Siegfried Auer
Kassier	Reinhard Knopp sen.
3 Beisitzer	Maier Franz, Matzner Peter, Schmidt Walter